

von aus, dass sie in die unterste Entschädigungskategorie fallen und demnach eine Zusatzvergütung von 5 bis höchstens 20% zu entrichten hätten. Das legen sie indessen nicht offen, versuchen sie doch, die angebliche Überhöhung des Tarifs mit dem für sie nach eigenen Angaben nie anwendbaren Höchstsatz von 60% zu begründen.

- 9 Dass der Tarif auch eine mögliche Nichtnutzung mit einem Vergütungssatz von 0 vorzusehen habe, ist nicht einsichtig. Wird nicht genutzt, so ist der Zusatztarif nicht anwendbar. Die Weiternutzung der vor Inkrafttreten angefertigten Kopien richtet sich nach dem bisherigen Vertrag. Diese Banalität braucht nicht ausdrücklich im Tarif vorgesehen zu werden.
- 10 Im Übrigen zeigt die Argumentation der Sender wieder eindrücklich die wirtschaftliche Bedeutung der Dauer der Speicherung auf. Sender, die sich für eine dauernde Speicherung unabhängig von einer konkreten Sendeabsicht entscheiden, sollen nach Auffassung der Nutzer keine weiteren Vervielfältigungsrechte mehr abgelten müssen.
- 11 Die Sender argumentieren, die früheren Verträge mit SIG und IFPI seien nicht einvernehmlich zustande gekommen, sondern unter Ausnützung kartellartiger Methoden zustande gekommen. Diese Auffassung widerspricht jedoch die Auffassung des Preisüberwachers, der dazu ja ausführt, dass er die Preisgestaltung unter dem Aspekt des Missbrauchs überprüft habe.
- 12 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 24b URG hat Swisssperform in der Tarifeingabe vom 28. Februar 2008 in Rdz. 13ff. ausführlich Stellung genommen. Es kann auf diese Ausführungen verwiesen werden. Es ist heute müssig, darüber zu streiten, ob tatsächlich Vervielfältigungsrechte unter dem alten Recht bestanden haben und ob die ausführlich begründete Entscheidung des Bundesgerichtes im Verwaltungsverfahren auch einer zivilrichterlichen Überprüfung Stand gehalten hätte. Wesentlich ist vielmehr, dass im soeben abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren der Bundesrat und das Parlament vom Bestand eines Exklusivrechtes der Künstler und der Tonträgerproduzenten ausgingen. Rechte, die man regeln und evtl. einschränken will, muss man zuerst anerkennen.

B. Ad 2: „rechtliche Bemerkungen“

- 13 Die Sender argumentieren, das Vervielfältigungsrecht beziehe sich nur auf den Vervielfältigungsakt selber, es lasse sich daraus kein Recht ableiten, auch über die Dauer der Nutzung zu entscheiden.
- 14 Die Sender verkennen die Wirkungsweise eines Exklusivrechtes. Dieses wird in der Regel nicht um seiner selbst willen gewährt, sondern im Hinblick